MÖRIKEN
WILDEGG

Haus- und Badeordnung Schwimmbad

Zweck und Geltungsbereich

- Mit dem Betreten des Schwimmbads erklären sich die Nutzer der Anlage mit dieser Haus- und Badeordnung einverstanden.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer der Anlage verbindlich.

Verantwortung

- Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Die Baderegeln der SRLG sind verbindlich.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten und/oder offenen Wunden ist der Zutritt untersagt.
- Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch.
- Kinder im Vorschulalter haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt und sind im Bad von ihren Begleitpersonen zu überwachen.
- Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung Erwachsener haben das Bad bis spätestens um 18:30 Uhr zu verlassen.
- Unfälle sind den Bademeistern umgehend zu melden.

Öffnungszeiten und Eintritt

- Es gelten die Öffnungszeiten gemäss separatem Anschlag; vorbehalten bleiben kurzfristige Änderungen.
- Für die Durchführung von Veranstaltungen können die Bade- und Betriebszeiten eingeschränkt werden.
- Die Eintrittspreise werden separat angeschlagen.
- Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern.
- **Saison- und Schülerabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden diese vom Badipersonal eingezogen.**

Anlässe und Beschwerden

- Gesuche für Anlässe sowie Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Untersagt sind:

- Rauchen, Essen und Trinken im Beckenbereich, in Garderoben und Durchgängen
- Stossen oder Hineinwerfen von anderen Badenden
- Seitliches Hineinspringen ins Schwimmerbecken
- Benützen von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken
- Belästigungen aller Art wie Herumschreien, Abspielen von Musik etc.
- Fotografieren und Filmen von Personen
- Ballspiele ausserhalb der Spielwiese
- Mitbringen von Tieren
- Baden und Schwimmen ausserhalb der Öffnungszeiten
- Verwenden von Seifen unter den Aussenduschen
- Verunreinigen der Anlage
- Nacktbaden von Erwachsenen und Kindern
- Baden in Kleidung und Unterwäsche

Wertsachen und persönliche Gegenstände

- Jede Haftung bei Verlust von Wertsachen oder anderen Gegenständen wird abgelehnt.

Schwimmunterricht und Kurse

- Das Erteilen von Schwimmunterricht gegen Entgelt oder von anderen Kursen ist nur mit Zustimmung der Schwimmbadkommission erlaubt.

Weisungsbefugnis und Sanktionen

- Badegäste und Besucher der Anlage haben den Anordnungen des Bademeisters oder des Personals Folge zu leisten.
- Zuwiderhandlungen können zur Wegweisung und zu Hausverbot führen.

Gemeinderat Möriken-Wildegg, März 2021